Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Sektion Bilaterale Steuerfragen und Doppelbesteuerung

#### MONGOLEI1

Stand 1. Januar 2020

# Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	mongolische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	unter Ziff.
Dividenden		20				
- Regel			5	15	Reduktion/	
<ul> <li>Beteiligungen ab 25 %</li> </ul>			15	5	Erstattung	
Zinsen auf		20				
<ul> <li>Kreditverkäufen, gewerblichen,</li> </ul>			20	0	Befreiung/	
kaufmännischen oder wissen- schaftlichen Ausrüstungen					Erstattung	
<ul> <li>Kreditverkäufen von Waren an andere Unternehmen</li> </ul>			20	0	do.	
– Bankdarlehen			20	0	do.	
– übrige			10	10	Reduktion/	
					Erstattung	
Lizenzgebühren		20		0		II 1
Pensionen und Renten				0		II 2

### II. Besonderheiten

- 1. Gemäss einer Protokollbestimmung sind Lizenzgebühren nur im Ansässigkeitsstaat steuerbar, solange die Schweiz nach ihrem internen Recht keine Quellensteuer auf an nicht ansässige Personen ausgerichteten Lizenzgebühren erhebt.
- 2. Keine Entlastung für Pensionen aus früherer Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Mongolei, welche eine in der Schweiz ansässige natürliche Person ohne schweizerische Staatsangehörigkeit bezieht. Dieses Einkommen ist in der Mongolei steuerbar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

#### III. Verfahren

Es liegen keine gesicherten Informationen zum Verfahren vor. Insbesondere ist noch unklar, ob die Mongolei allein gestützt auf die schweizerische Zahladresse entlastet, ob eine Ansässigkeitsbescheinigung verlangt wird oder ob die Mongolei ein besonderes Formular herausgeben wird.

## IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M). <a href="https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html">https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html</a>

047 \ COO 2/2